|  |  |
| --- | --- |
| **Bekanntmachung im**  **Amtsblatt des Kreises Viersen** |  |

*Hinweise zum Bearbeiten dieses Formulars:*

*Bitte beachten Sie beim einfügen des Betreffs/ der Bekanntmachung die Schriftart und –größe. (Calibri 12)*

*Der Betreff soll zentriert hinterlegt werden.*

*Der Betreff sollte so eingetragen werden, wie er auch im Inhaltsverzeichnis erscheinen soll.*

*Außerdem soll in der Bekanntmachung im Blocksatz geschrieben werden.*

*(In die vorgegebenen Formulare lassen sich auch Bilder oder Tabellen einfügen.*

*Grundsätzlich kann jede Wordfunktion genutzt werden)*

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die Stadt/ Gemeinde:** | Kreis Viersen |
| **Sonstiges bitte eintragen:**  **(Verbände, Sparkassen, etc.)** | Institution eingeben. |

## Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15.**

## Inhalt der Bekanntmachung:

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15.**

Bauunternehmung Reintjes GmbH beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15" mit Datum vom 26.11.2024 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 77.155 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung). Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt durch ein geschlossenes Wasserhaltungssystem, bei dem das Grundwasser mithilfe einer Spülfilteranlage um etwa 60 cm abgesenkt wird. Anschließend wird das Wasser über zwei Tiefenbrunnen (jeweils 15 m tief, DN250) mit 5 m langen Filterrohren (Schlitzweite 0,8 mm) in eine tiefere Grundwasserschicht zurückgeleitet. Der Rückfluss erfolgt mit einem Druck von 1,5 bis 2,0 bar, sodass das gesamte Wasservolumen vollständig am Standort versickert. Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Februar 2025 bis Mai 2025.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): " Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Für das geplante Neubauvorhaben eines unterkellerten Mehrfamilienhauses ist eine Wasserhaltung erforderlich. Der Grundwasserspiegel wurde am 22. August 2024 bei 35,19 m NHN gemessen. Es ist geplant den Grundwasserspiegel um 0,60 m abzusenken. Die Wasserhaltung wird mittels einer Spülfilterlanzenanlage durchgeführt. Dabei wird das abgepumpte Wasser über einen Schwerkraftbrunnen auf dem Grundstück versickert. Die Dauer der Maßnahme soll innerhalb von 47 Tagen abgeschlossen sein.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt im Gebiet der Stadt Tönisvorst. Das Baufeld befindet sich in der Gemarkung St. Tönis, Flur 12, Flurstück 543. Das Baufeld hat eine Fläche von etwa 1.870 m². Es liegt in der WSG-Zone IIIB des Wassergewinnungsgebiets Horkesgath/Bückerfeld. Die Einleitung erfolgt über eine Versickerungsanlage. Aufgrund des berechneten Absenkradius sind mehrere bodenbelastete Flächen betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.

Wasser: Keine negative Auswirkung zu erwarten.

Luft/Klima: Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Tiere: Da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, es sich bei den geplanten Wasserhaltungen um temporäre Maßnahmen handelt und die ökologische Funktionen der potentiell betroffenen Lebensräume erhalten bleiben, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Pflanzen: Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme wird sich die Flora innerhalb von ein bis zwei Vegetationsperioden erholen. Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände und Gewässer während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Landschaft: Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter: Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Absenktrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Mensch: Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-2596 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2323, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Viersen, 12.02.2025

Kreis Viersen

Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg